

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

<i>Name</i>	Art. 1: Unter dem Namen „ Verein Botanischen Gärten und Pflanzensammlungen der Schweiz “ besteht ein Verein mit gemeinnützigem Charakter, eine juristische Person und korporative Organisation auf Grund der vorliegenden Statuten und in Anwendung der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
<i>Sitz</i>	Art. 2: Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.
<i>Dauer</i>	Art. 3: Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
<i>Geschäftsjahr</i>	Art. 4: Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Januar bis 30. Dezember

II. Zweck

Art. 5: Zweck des Vereins ist:

<i>Zwecke</i>	<u>Aufwertung des gärtnerischen Wissens und der Fähigkeiten</u> der Mitglieder, sowie der im Mitgliedsbetrieb beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kulturtechnischer, gartenpflegerischer, pädagogischer und administrativer Hinsicht. <u>Erhaltung und Unterstützung</u> nationaler und internationaler Pflanzensammlungen. <u>Aufrechterhaltung und Förderung des Informationsaustausches.</u> <u>Gemeinsame Werbung</u> bei Behörden, Wirtschafts- und Tourismuskreisen. <u>Öffentlichkeitsarbeit.</u> Der Verein arbeitet in diesem Bereich eng mit den Verwaltungen der Botanischen Gärten und Pflanzensammlungen zusammen.
---------------	--

III. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 6: Der Verein umfasst:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

6.1. Einzelmitglieder sind:

- Aktive und pensionierte technische Leiter und Leiterinnen öffentlicher und privater botanischer Sammlungen in der Schweiz.
- Personen, die sich mit dem Zweck identifizieren können und von mindestens zwei verschiedenen Mitgliedern vorgeschlagen und empfohlen werden, davon muss eines Kollektivmitglied sein.

6.2. Kollektivmitglieder sind:

- Öffentliche oder private botanische Sammlungen in der Schweiz.
- Vereinigungen und öffentliche Institutionen, die ein Interesse am Ziel des Vereins haben und von mindestens zwei verschiedenen Mitgliedern vorgeschlagen und empfohlen werden, davon muss eines Kollektivmitglied sein.

6.3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung ohne Leistung eines Mitgliederbeitrages.

6.4. Fördermitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung des Vereins haben.

<i>Mitglieder- beitrag</i>	<p>Art. 7: Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung für jede Kategorie festgelegt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitglieder: CHF 30.- - Kollektivmitglieder: CHF 10.- pro 100% qualifizierter Gärtner / qualifizierte Gärtnerin oder Teilzeitarbeitenden anteilmässig - Fördermitglieder: CHF 30.- min. <p>Die Leistung des Mitgliederbeitrages berechtigt zur Teilnahme an Kursen, Ausflügen und allen weiteren Aktivitäten und Informationen des Vereins.</p>
<i>Erlisch der Mitgliedschaft</i>	<p>Art. 8: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>
<i>Erklärung</i>	<p>Art. 9: Durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes an den Verein kann jederzeit die Mitgliedschaft beendet werden, spätestens auf den 30. November des Geschäftsjahres. Das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages ist gleichbedeutend, wie ein Austritt auf das Jahresende des laufenden Geschäftsjahres, sofern nicht auf Mahnungen eingegangen wird.</p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Art. 10: Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen, wenn sein Benehmen dem Ruf und den Zielen des Vereins Schaden zufügt. Das Mitglied kann bei der Generalversammlung einen schriftlich begründeten Rekurs gegen seinen Ausschluss einreichen. Dieser muss zehn Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.</p>
<i>Verpflichtung</i>	<p>Art. 11: Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen.</p>

IV. Vereinsvermögen

Art. 12: Das Einkommen des Vereins setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Subventionen, Legaten und Erträgen aus dem Vermögen zusammen.

V. Organisation

Organe Art. 13: Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren / Revisorinnen

General- Art. 14: Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alle Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Delegierten der Kollektiv-Mitglieder umfasst.

Versammlung Kollektiv-Mitglieder bestimmen ihre Delegierten nach ihrer Wahl.

Ordentliche Art. 15: Die Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Zur

General- Generalversammlung muss zwanzig Tage zuvor unter Zustellung der Traktandenliste eingeladen werden

Versammlung Statutenänderungen müssen der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Vorschläge müssen mit der Einladung an die Generalversammlung zugestellt werden.

Ausser- Art. 16: Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand *ordentliche* oder mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Vereins einberufen werden.

General- Sie muss spätestens einen Monat nach Einreichung des *versammlung* Begehrens stattfinden.

<i>Präsidium</i>	Art. 17:	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Stimmrecht</i>		Alle Mitglieder haben gleiche Stimmrechte und sind wählbar (Einzel- und Kollektiv-Mitglieder, Ehrenmitglieder).
<i>Stimmrecht in Vertretung</i>		Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen Es bevollmächtigt dazu ein anderes Mitglied, das an der Versammlung teilnimmt. Ein Mitglied darf nicht zu mehr als einen Stimmenrecht in Vertretung bevollmächtigt werden.
<i>Mehrheit</i>		Wenn die Statuten nichts anderes erwähnen, werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden getroffen.
<i>Protokoll</i>		Der Vorstand führt das Protokoll der Generalversammlung.

Art. 18: Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren und Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung des Vorstandes und Revisionsberichtes
- Annahme von Vorschlägen von neuen Aufgaben, die mit den Zielen des Vereins vereinbar sind
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Entscheid über den Rekurs gegen einen Mitgliedschaftsausschluss
- Behandeln von Traktanden, die vom Vorstand zur Tagesordnung vorgebracht werden
- Die Versammlung muss diejenigen Traktanden, die von Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung bekannt gemacht wurden, behandeln.
- Vereinsauflösung.

Die Mehrheit der Entscheidungen wird durch Handerheben der Mitglieder festgestellt mit Ausnahme von geheimen Abstimmungen, die von der Mehrheit der Anwesenden durch Handaufheben verlangt werden können. Wahlen erfolgen geheim.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme bei Statutenänderungen oder bei Auflösung des Vereins, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder verlangen, mit dem absoluten Mehr der Anwesenden beschlossen. Falls ein absolutes Mehrheit nicht zustande kommt, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, an der mit dem relativen Mehr der Anwesenden entschieden wird.

Art. 19: Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Entscheidungen werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Der Präsident/die Präsidentin hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat er/sie den Stichentscheid.

Vorstand Art. 20: Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Kassier / Kassierin
- Sekretär / Sekretärin
- Stellvertreter / Stellvertreterin

Das Sekretariat führt die laufenden administrativen Aufgaben des Vorstandes.

Kompetenz Art. 21: Der Vorstand ist zuständig für:

- Verwaltung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verfolgen der Ziele
- Festlegen der Aufgaben von permanenten oder zeitlich beschränkten Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- Verfassen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Präsentation an der Generalversammlung
- Einberufen der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung

- Festlegen der Traktandenliste und Protokollführung der Generalversammlung
- Kontrolle der Beachtung der Rechte und Aufgaben, die in den Statuten festgelegt sind.

<i>Verpflichtung des Verbands</i>	Art. 22: Das Verband kann sich in finanziellen Angelegenheiten nur mit einer Unterschrift zu zweien des Kassiers und einem Mitglied des Vorstandes verpflichten.
<i>Kommissionen</i>	Art. 23: Die permanenten Kommissionen oder die zeitlich begrenzten Kommissionen führen die Aufgaben aus, die ihnen vom Vorstand übertragen werden. Sie informieren in regelmässigen Abständen den Vorstand über ihre Arbeit.
<i>RevisorInnen</i>	Art. 24: Zwei Revisoren / Revisorinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie legen jährlich einen schriftlichen Bericht der ordentlichen Generalversammlung vor.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 25: Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die Liquidation vor.
Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Gewinn einer Institution übergeben, die sich mit Schutz und Erhaltung von Pflanzen befasst.

Der Vorstand:

Susanne Bollinger, Freiburg	Peter Enz, Zürich
Sophie Dunant-Martin, Genf	Alain Mertz, Porrentruy
Danièle Lagnaz, Wädenswil	Guido Maspoli, Isole die Brissago
Sylvian Guénat, Neuchâtel	

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 1996 in Montreux genehmigt und abgeändert an der Generalversammlung vom 4. September 1997 in Boudry und am 15. September 1999 in Aubonne und am 10. April 2003 in Brissago.